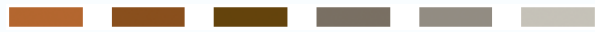


# enreg-Workshop: Die Stellung der Objektnetze nach Verabschiedung des Dritten EG- Energiepakets



## Objektnetze und Konzessionsabgaben

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Kermel  
Berlin, 7. Juli 2009

# Unterschiedliche Wegenutzungsverträge

## § 46 EnWG unterscheidet zwei Arten von Konzessionsverträgen

- Einfache Wegenutzungsverträge
- Qualifizierte Wegenutzungsverträge (= Konzessionsverträge)

## Unterscheidungskriterium:

- Je nachdem, ob es sich um Leitungen handelt, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören ( § 3 Nr. 17 EnWG)

# Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

Definiert in § 3 Nr. 17 EnWG:

- „Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen.“

# Folgen der Einordnung als Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

## § 46 EnWG:

- Laufzeit auf maximal 20 Jahre begrenzt ( § 46 Abs. 2 EnWG)
- Durchführung eines Bekanntmachungsverfahrens ( § 46 Abs. 3 EnWG)
  - ➔ gelten nur für den qualifizierten Wegenutzungsvertrag

## § 110 EnWG:

- Ausschluss des Objektnetzstatus bei Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung

# Objektnetze, § 110 EnWG

## Arten von Objektnetzen:

- § 110 Abs. 1 Satz 1 EnWG unterscheidet in den Nummern 1 bis 3 drei verschiedene Arten von Objektnetzen:
  - Räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet (Betriebsnetz)
  - Räumlich zusammengehörendes privates Gebiet mit gemeinsamen übergeordneten Geschäftszweck (Dienstleistungsnetz)
  - Räumlich eng zusammengehörendes Gebiet, das überwiegend der Eigenversorgung dient, sofern kein Netz der allgemeinen Versorgung (Eigenversorgungsnetz)

## Problem:

- § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG 2005 wurde durch EuGH als rechtswidrig angesehen.

# Spannungsfeld Wegenutzungsvertrag - Objektnetze

- Objektnetze sind per Definition in § 110 Abs. 1 EnWG keine Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.01.2007 (VI-3 Kart 452/06):
  - Entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein Netz der allgemeinen Versorgung vorliegt, ist die Offenheit des Netzes für die Versorgung eines jeden Letztverbrauchers aus dem Netzgebiet, das neben der objektiven Komponente auch eine subjektive aufweist. Der Netzbetreiber muss nicht nur grundsätzlich objektiv in der Lage, sondern auch subjektiv bereit oder gar verpflichtet sein, jeden Letztverbraucher im Einzugsbereich seines Netzes unabhängig von seiner Individualität an sein Netz anzuschließen und über dieses versorgen zu lassen, sofern dieser es wünscht.
- Vereinbarung der Zahlung von Konzessionsabgaben auch bei einfachen Wegenutzungsverträgen ( § 46 Abs. 1 EnWG) zulässig

# Definition der Konzessionsabgabe

## Definition in § 48 Abs. 1 EnWG:

- Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten.
- Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.
- Im Wesentlichen gleichlautende Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung („KAV“).

# Einfache Wegenutzungsverträge und Konzessionsabgaben

## Zulässigkeit der Vereinbarung von Konzessionsabgaben

- in der gleichen Höhe, wie bei qualifizierten Wegenutzungsverträgen
  - in der Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG in Verbindung mit der KAV ( § 46 Abs. 1 EnWG)
- ➔ Bemessungsgrundlage für die Höhe der Konzessionsabgaben bildet die KAV

# Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgaben

## KAV:

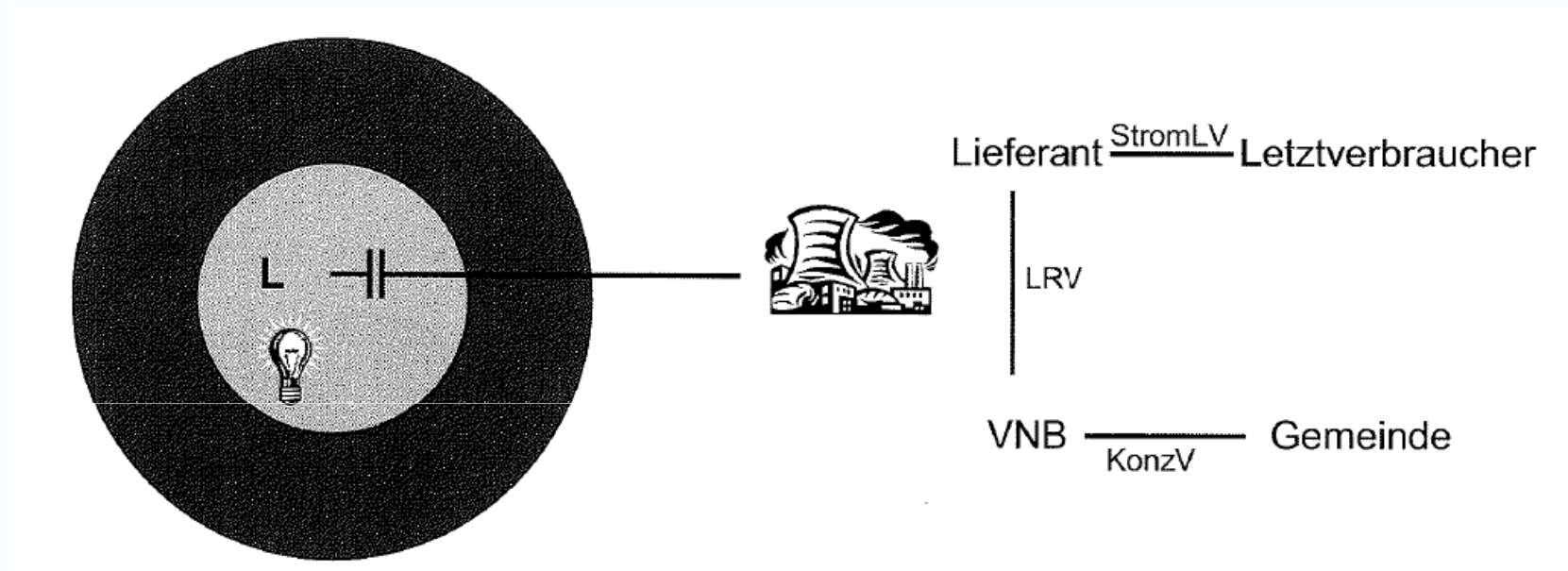
- KAV beinhaltet Höchstpreisrecht
- Differenzierung nach
  - Strom und Gas
  - Tarif- und Sondervertragskunden
  - Nach Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune
- Die auf Tarifkunden entfallende Konzessionsabgabe liegt deutlich höher als die für Sondervertragskunden:
  - Bei Strom von 1,32 bis zu 2,39 ct/kWh (Sondervertragskunden einheitlich 0,11 ct/kWh)
  - Bei Gas von 0,22 bis zu 0,93 ct/kWh (Sondervertragskunden einheitlich 0,03 ct/kWh)

# Konzessionsabgabe im Objektnetz



Ausgangssituation ist der einfache  
Wegenutzungsvertrag:

- Die Höhe der Konzessionsabgabe kann verhandelt werden (aber nur bis zu der nach KAV maximal zulässigen Höhe)
- Konzessionsabgabe bezieht sich auf die Versorgung von Letztverbrauchern
  - Problem: Wer oder was ist der Letztverbraucher eines Objektnetzes?
  - Entweder alle einzelnen Lieferstellen innerhalb des Objektnetzes oder das gesamte Objektnetz als eine Lieferstelle
  - Konsequenz: Bei Betrachtung des Objektnetzes als eine Lieferstelle entgehen der Kommune möglicherweise Konzessionsabgaben:
    - Unter Umständen entfällt auf Lieferung nur die Zahlung der Sonderkundenkonzessionsabgabe, da Überschreitung der in § 2 Abs. 6 KAV geregelten Leistungs- und Mengengrenzen für Strom (30 kW in mind. 2 Monaten und 30.000 kWh/a, abzustellen auf die jeweilige Lieferstelle)

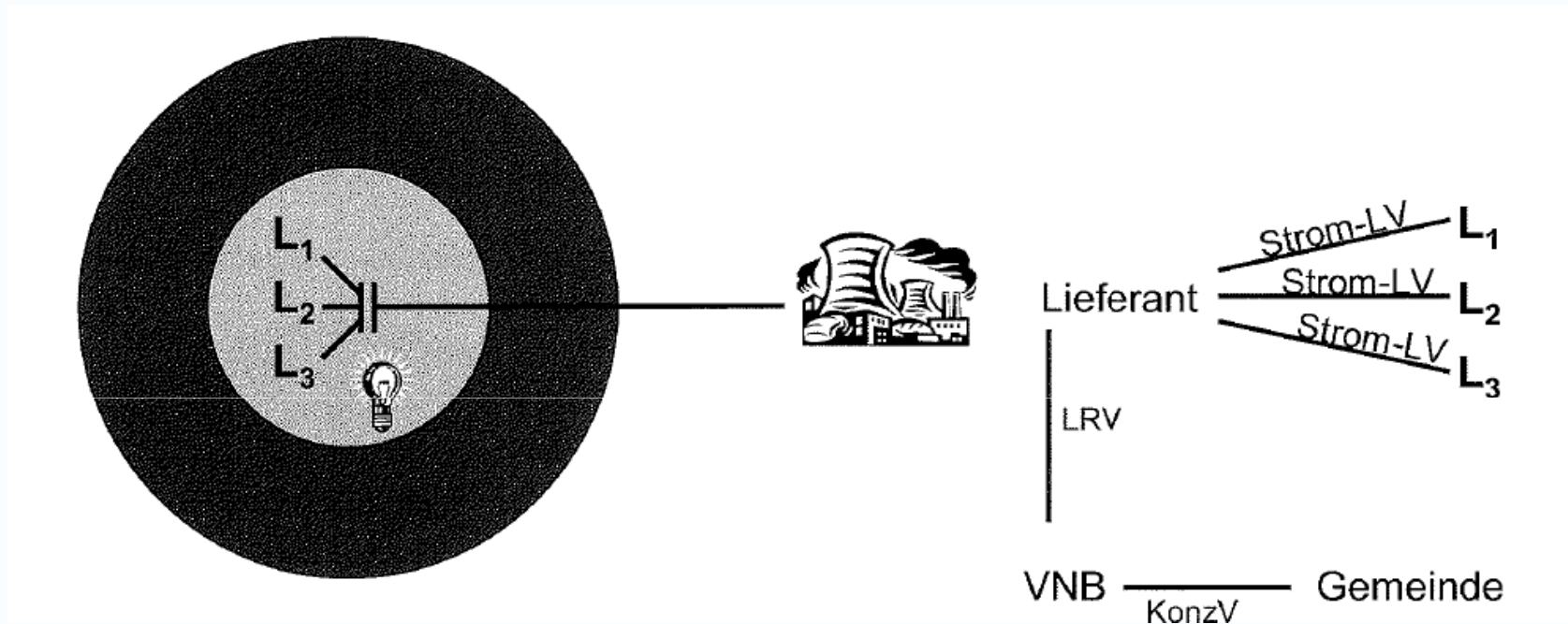
# Objektnetze: Fallkonstellation 1



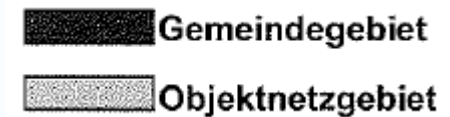
- Anspruch der Gemeinde auf KA-Zahlung?
  - Bestehen eines Konzessionsvertrages ✓
  - Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
  - Lieferung an Letztverbraucher ✓

 Gemeindegebiet  
 Objektnetzgebiet

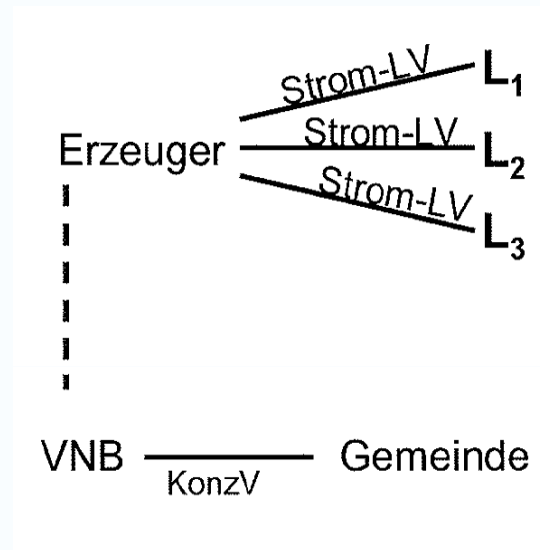
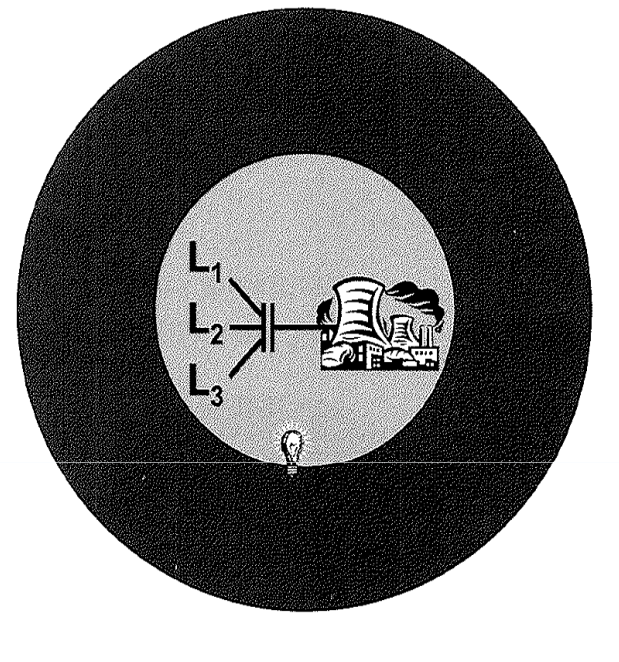
# Objektnetze: Fallkonstellation 2



- Anspruch der Gemeinde auf KA-Zahlung?
  - Bestehen eines Konzessionsvertrages ✓
  - Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
  - Lieferung an Letztverbraucher ✓



# Objektnetze: Fallkonstellation 3

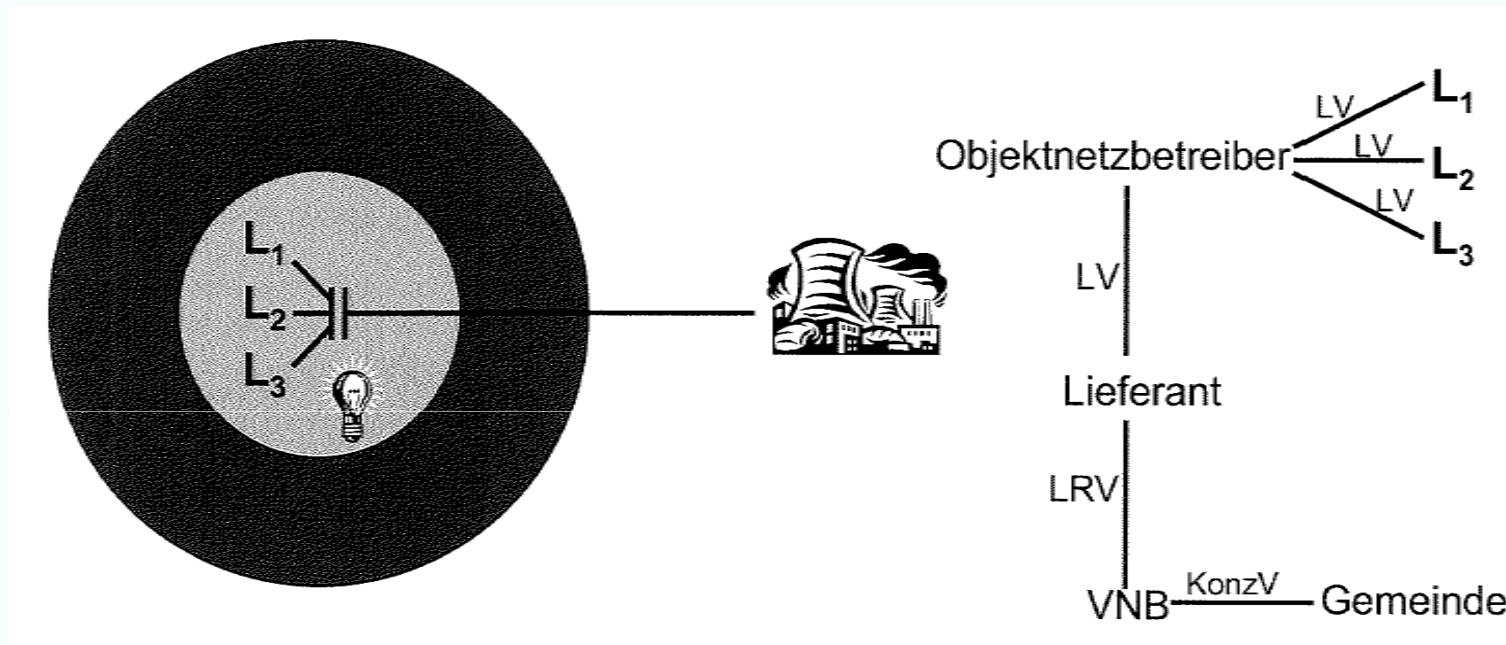


- Anspruch der Gemeinde auf KA-Zahlung wegen der im Objektnetz erzeugten und verbrauchten Menge?
  - Bestehen eines Konzessionsvertrages mit Erzeugergesellschaft
  - mit VNB
  - Keine Nutzung öffentlicher Verkehrswege

(-)  Gemeindegebiet

✓  Objektnetzgebiet

# Objektnetze: Fallkonstellation 4



- Übergabe des Stroms von Lieferant an Objektnetzbetreiber (ONB) im Objektnetz

# Objektnetze: Fallkonstellation 4

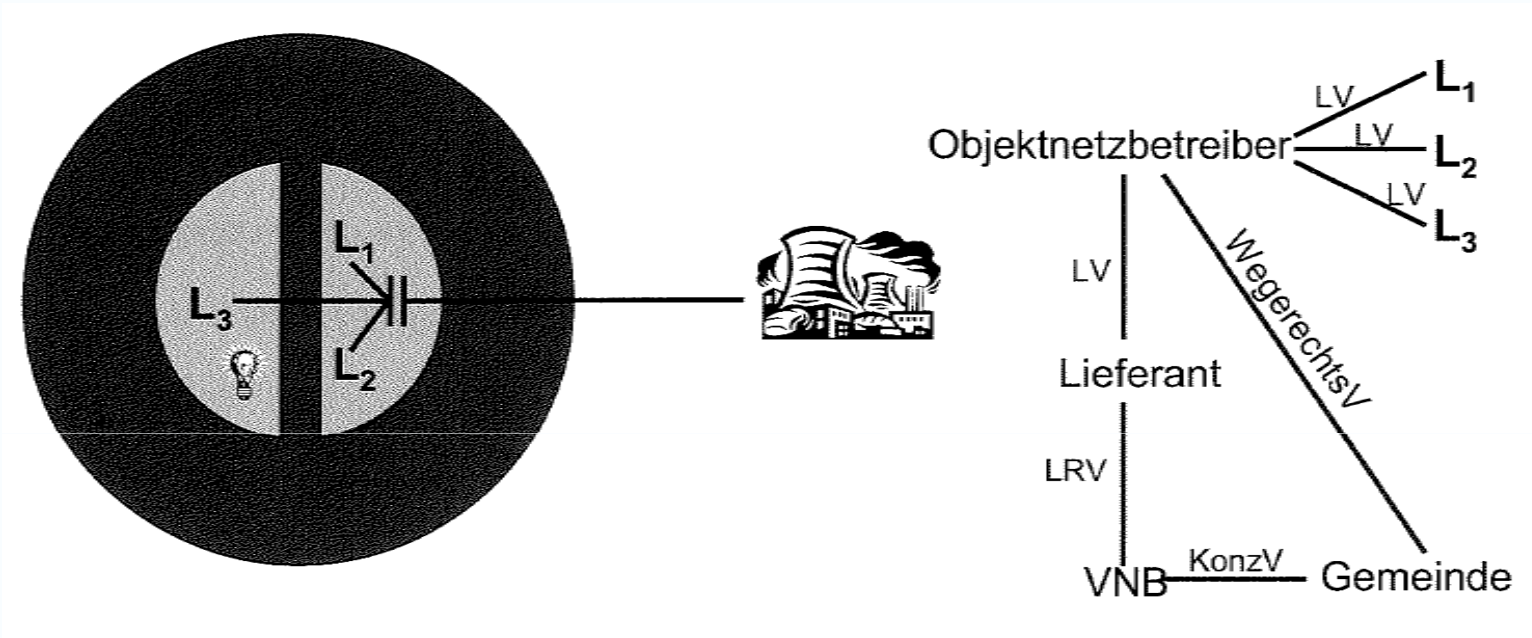
## Anspruch der Gemeinde auf KAV Zahlung gegen ONB

- Bestehen eines Konzessionsvertrages (-)

## Anspruch der Gemeinde auf KAV-Zahlung gegen VNB?

- Bestehen eines Konzessionsvertrages ✓
  - Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
  - Lieferung an Tarif-/Sondervertragskunden (-)
  - § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG, § 2 Abs. 8 KAV
    - Belieferung eines Weiterverteilers ✓
    - über öffentliche Verkehrswege ✓
    - Weiterleitung ohne Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
- ➔ Konzessionsabgaben können vereinbart und gezahlt werden

# Objektnetze: Fallkonstellation 5



- Übergabe des Stroms von Lieferant an ONB im Objektnetz

# Objektnetze: Fallkonstellation 5

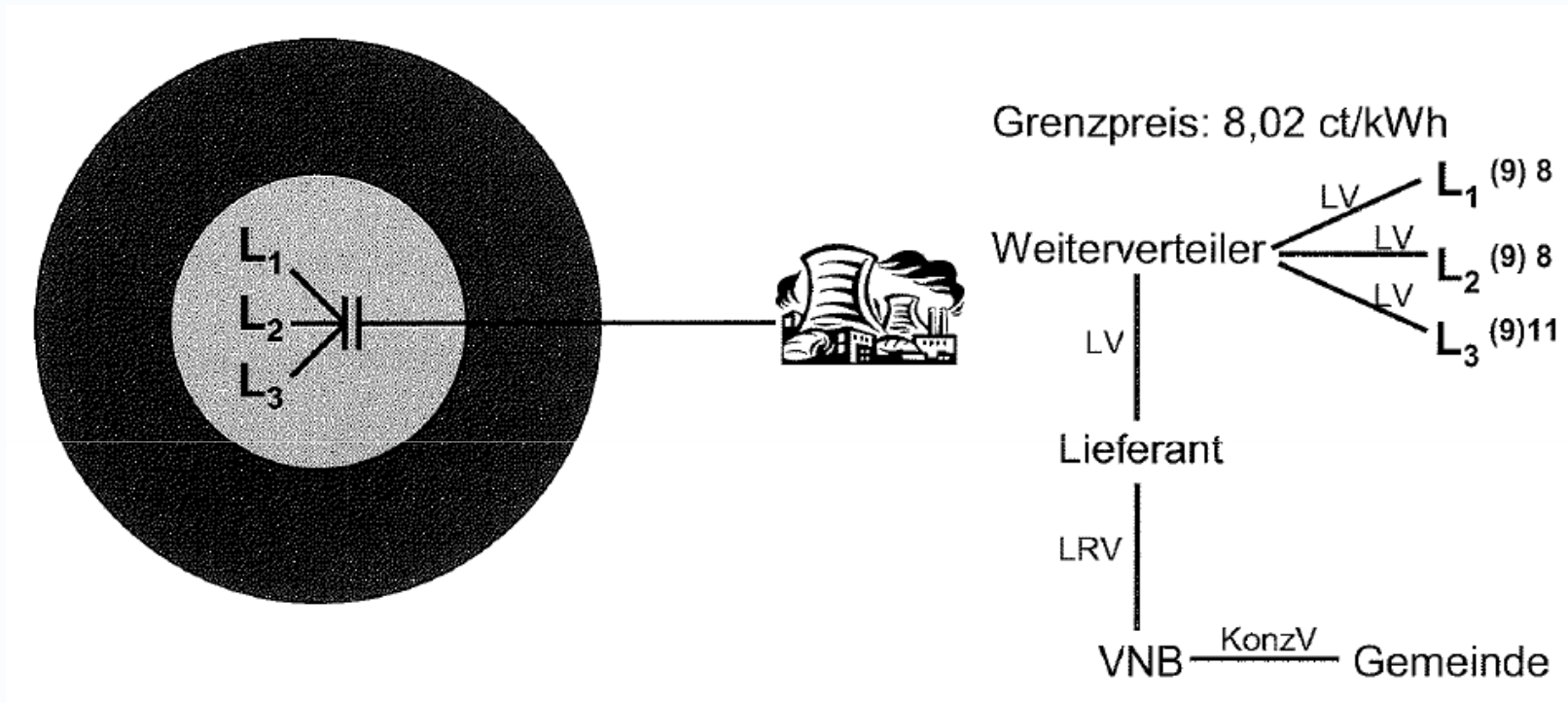
## Anspruch der Gemeinde auf KAV-Zahlung gegen VNB

- § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG, § 2 Abs. 8 KAV
  - Wegen Lieferung an  $L_1$  und  $L_2$  ✓
  - Wegen Lieferung an  $L_3$  (-)
    - Weiterleitung ohne Nutzung öffentlicher Verkehrswege, da Lieferung über öffentliche Verkehrswege im Objektnetz erfolgt

## Anspruch der Gemeinde gegen Weiterverteiler (ONB) wegen $L_3$

- Bestehen eines Wegenutzungsvertrages, § 48 Abs. 1 Satz 1 ✓
- Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
- Lieferung an Letztverbraucher ✓

# Objektnetze: Fallkonstellation 6

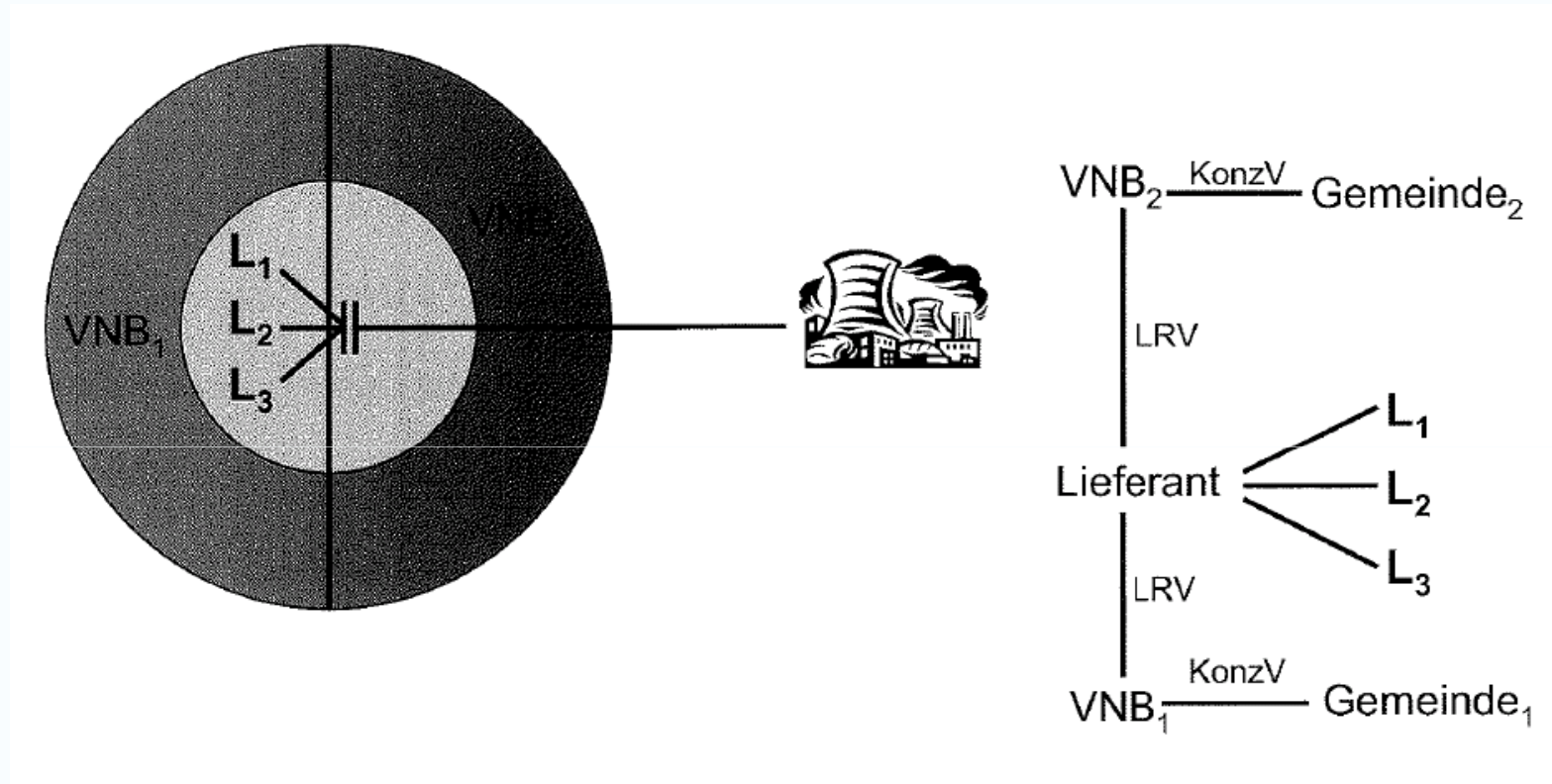


# Objektnetze: Fallkonstellation 6

## Anspruch der Gemeinde auf KA-Zahlung?

- Grundsätzlich wegen § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG, § 2 Abs. 8 KAV
- Ausschluss des Anspruches gemäß § 2 Abs. 4 KAV bzgl. L<sub>1</sub> und L<sub>2</sub>? ✓
  - Unterschreitung des Grenzpreises
  - Keine Unterschreitung des Grenzpreises bzgl. L<sub>1</sub>, L<sub>2</sub> und L<sub>3</sub>  
Umgehung/missbräuchliche Gestaltung?
    - Im Konzessionsrecht nicht ausdrücklich geregelt
    - WP-Testat reicht für Nachweis der Grenzpreisunterschreitung aus
  - Missbrauch praktisch kaum nachweisbar
- Gesamtbetrachtung bei mehreren Lieferverträgen eines Lieferanten an einen Letztverbraucher für eine Betriebsstätte, § 2 Abs. 4 Satz 4 KAV

# Objektnetze: Fallkonstellationen 7



# Objektnetze: Fallkonstellationen 7

## Anspruch der Gemeinde<sub>2</sub> auf Zahlung von KAV gegen VNB<sub>2</sub>

- Bestehen eines Konzessionsvertrages ✓
- Nutzung öffentlicher Verkehrswege ✓
- Lieferung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet (-)

## Anspruch der Gemeinde<sub>1</sub>

- Gegen VNB<sub>2</sub> (-) wegen fehlenden Konzessionsvertrag
- Gegen VNB<sub>1</sub> (-) wegen fehlender Nutzung öffentlicher Verkehrswege

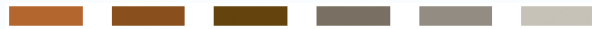
# Abrechnung der Konzessionsabgabe und vertragliche Regelungen (1)

- Abrechnung des VNB gegenüber Netznutzer (Lieferant/Objektnetzbetreiber)
- KA gemäß Anschlussebene
  - In NS: volle KA nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b KAV
  - In MS: Sonderkunden-KA nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV
- Recht des Netznutzers, niedrigere KA per WP-Testat nachzuweisen, § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV
  - Bei NS: Überschreitung der Grenzen für Tarifikunden-KA, § 2 Abs. 7 KAV
  - Bei MS: Unterschreitung des Grenzpreises gegenüber dem Endkunden

# Abrechnung der Konzessionsabgabe und vertragliche Regelungen (2)

- Vereinbarung von Mitteilungs- und Abrechnungspflichten des Objektnetzbetreibers
  - Anschluss des Objektnetzes in MS
  - Lieferung an Kleinverbraucher im Objektnetz in NS
  - Hohe KA fällig ohne Kenntnis des VNB
  - Verzicht der Gemeinde zulässig (Höchstpreise), aber nicht erzwingbar

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Cornelia Kermel  
Rechtsanwältin

Knesebeckstr. 3 · 10623 Berlin  
Tel.: +49 (0)30.3199829-0  
Fax: +49 (0)30.3199829-77

E-Mail: [kermel@kanzlei-kermel.de](mailto:kermel@kanzlei-kermel.de)

[www.kanzlei-kermel.de](http://www.kanzlei-kermel.de)